

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor dem Passivrauchen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **821.0.15**

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen;

gestützt auf Artikel 35a Abs. 3 und Artikel 124 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999;

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales, der Sicherheits- und Justizdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.0.15](#) (Verordnung über den Schutz vor dem Passivrauchen, vom 03.06.2009) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen;
gestützt auf Artikel 35a Abs. 3 und Artikel 124 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999;
auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales, der Sicherheits- und Justizdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Unter den Begriff Rauchen fällt das Erzeugen eines Aerosols und das Verbrennen oder Erhitzen aller Produkte, deren Rauch inhaliert wird.

³ Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend aufhalten, um die ihnen zugewiesene Arbeit auszuführen.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für Raucherräume bestimmte Fläche darf nicht mehr als ein Drittel der öffentlich oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugänglichen Fläche im Innern des Betriebes, höchstens aber 60 m² betragen. Raucherräume dürfen keine Durchgangszone sein.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung oder die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Raucherraum den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Art. 8 Abs. 1

¹ Das Rauchverbot wird entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere von den folgenden kantonalen Behörden überwacht:

f) (neu) kantonales Arbeitsinspektorat.

Art. 10 Abs. 2 (neu)

² Betriebe, die am 1. September 2019 bereits über einen separaten Raucherraum verfügen, müssen diesen Raum bis spätestens am 31. Juli 2020 den Anforderungen von Artikel 4 Abs. 1 Bst. b und c anpassen.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Schlussklausel]

[Signaturen]